

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

## **Versammlungsgeschehen im Oktober 2022 in Thüringen**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3980** vom 4. November 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Dezember 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Soweit die Fragen Strafverfahren betreffen, wird mit Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

Als Datenbasis für die Beantwortung der Kleinen Anfrage wurden die Einsatzkurzberichte sowie die Daten des Recherche-Lage-Tools der Thüringer Polizei verwendet. Demnach beruhen alle Auskünfte auf dem Zeitpunkt der Berichtserstellung beziehungsweise der jeweiligen Abfrage (Stand: 21.11.2022).

1. Bei welchen Demonstrationen oder seitens der zuständigen Behörde als Versammlung eingestufte Veranstaltungen wurden im Oktober 2022 Personen verletzt (Gliederung nach Versammlungsort, Veranstaltungsmotto, Anzahl der Teilnehmer, Anzahl und Zugehörigkeit der Verletzten sowie Art der Verletzung)?
2. Im Zusammenhang mit welchen Demonstrationen oder seitens der zuständigen Behörde als Versammlung eingestufte Veranstaltungen wurden im Oktober 2022 Straftaten polizeilich erfasst (Gliederung nach Versammlungsort, Veranstaltungsmotto, Anzahl der Teilnehmer, Deliktsbezeichnung, festgestellte Tatverdächtige und bei Politisch motivierter Kriminalität Angabe der Zuordnung zum Phänomenbereich)?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Aufgrund des Sachzusammenhangs und aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Antworten zu den Fragen 1 und 2 zusammengeführt.

Hierzu wird auf die Anlage verwiesen.

In Vertretung

Götze

Staatssekretär

## Anlage

Datum	Versammlungsort	Motto	Anzahl Teilnehmende	Anzahl Verletzte	Anzahl Tatverdächtige	Delikt	PMK
01.10.2022	Jena	Energiepreisexpllosion stoppen! Das Leben muss bezahlbar bleiben	ca. 75	0	1	§ 52 WaffG Vergehen nach dem Waffengesetz; § 27 VersammlG Vergehen nach dem Versammlungsgesetz	nicht zuordenbar
03.10.2022	Gera	Wende 2.0 - Wenn nicht heute, wann dann?	ca. 9.800	1	0	§ 223 StGB Körperverletzung	nicht zuordenbar
03.10.2022	Gera	Spontankundgebung	ca. 50	0	0	§§ 224, 22, 23 StGB Gefährliche Körperverletzung, Versuch	nicht zuordenbar
03.10.2022	Gera	Den Rechten die Einheit vermiesen	ca. 374	0	1	§§ 224, 22, 23 StGB Gefährliche Körperverletzung, Versuch § 188 StGB	links rechts

Datum	Versammlungsort	Motto	Anzahl Teilnehmende	Anzahl Verletzte	Anzahl Tatverdächtige	Delikt	PMK
03.10.2022	Heilbad Heiligenstadt	ohne - Bewerbung auf Telegram-Kanal "Das Eichsfeld wacht auf"	ca. 300	0	0	Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung; § 33 KunstUrhG Vergehen nach dem Kunsturhebergesetz	rechts
				0	0	§§ 223, 22, 23 StGB Körperverletzung, Versuch; § 303 StGB Sachbeschädigung	links
				0	0	§ 33 KunstUrhG Vergehen nach dem Kunsturhebergesetz	rechts
03.10.2022	Eisenach	Wir sind eine Nation	ca. 2500	0	1	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen § 27 VersammlG	rechts

Datum	Versammlungsort	Motto	Anzahl Teilnehmende	Anzahl Verletzte	Anzahl Tatverdächtige	Delikt	PMK
						Vergehen nach dem Versammlungsgesetz	
06.10.2022	Heilbad Heiligenstadt	ohne - Aufruf Telegram-Kanal "WK - Preußische Provinz Sachsen Official"	ca. 100	0	0	§ 26 VersammlG Vergehen nach dem Versammlungsgesetz	nicht zuordenbar
31.10.2022	Eisenach	Protestmarsch bzgl. Corona; Ukraine und Energie	ca. 600	0	1	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	noch nicht bewertet
31.10.2022	Mühlhausen	nicht bekannt	ca. 150	0	0	§ 26 VersammlG Vergehen nach dem Versammlungsgesetz	nicht zuordenbar